

BVGer C-5277/2018 vom 21. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5277_2018

FR: TAF C-5277/2018 du 21 décembre 2020

IT: TAF C-5277/2018 del 21 dicembre 2020

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid der SAK vom 5. Juli 2018, mit welchem das Rentengesuch des Beschwerdeführers abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer ist durch diese Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden ist, ist darauf einzutreten (Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 2.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung (hier: 5. Juli 2018) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.).

E. 3.2

3.2.1 Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger und lebt in Serbien. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend Abkommen Jugoslawien) sowie die Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 betreffend die Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.818.12; nachfolgend Verwaltungsvereinbarung Jugoslawien) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2B, 122 V 381 E. 1 m.H.). Insbesondere bewahrte dieses Sozialversicherungsabkommen im Verhältnis zur Republik Serbien vorerst Gültigkeit (vgl. BGE 139 V 263 E. 3). Seit dem 1. Januar 2019 sind das Abkommen vom 11. Oktober 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.682.1; nachfolgend Abkommen Serbien) und die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Oktober 2010 zur Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.682.11; nachfolgend Verwaltungsvereinbarung Serbien) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens Serbien sind das Abkommen Jugoslawien und die Verwaltungsvereinbarung Jugoslawien in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Serbien ausser Kraft getreten (vgl. Art. 38 des Abkommens Serbien, Art. 45 der Verwaltungsvereinbarung Jugoslawien, Art. 24 der Verwaltungsvereinbarung Serbien).

E. 3.2.2

Die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung fällt unter den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens Jugoslawien (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a al. i des Abkommens) und des Abkommens Serbien (vgl. Art. 2 Abs. 1 al. 1 Ziff. 1 des Abkommens). In sachlicher Hinsicht fällt der vorliegende Sachverhalt somit unter beide Abkommen. In zeitlicher Hinsicht findet in casu dagegen lediglich das Abkommen Jugoslawien Anwendung.

E. 3.2.3

Bei Anwendung des Abkommens Jugoslawien (vgl. Art. 2 und Art. 7 des Abkommens) sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit das jeweilige Abkommen nicht anderes bestimmt. Mangels abweichender Bestimmungen richtet sich die vorliegende Rentengesuch des Beschwerdeführers demnach nach Schweizer Recht, namentlich nach dem ATSG, der

ATSV (SR 830.11) und dem AHVG.

E. 3.2.4

Da vorliegend keine besonderen übergangsrechtlichen Regelungen einschlägig sind, sind in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Der Beschwerdeführer hat das 65. Altersjahr am 13. August 2017 vollendet. Sein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente wäre demnach am 1. September 2017 entstanden (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 AHVG und Urteil des BVGer C-1026/2019 vom 30. September 2020 E. 3.1). Im Folgenden wird daher jeweils auf die in diesem Zeitpunkt massgebenden Rechtsgrundlagen Bezug genommen.

E. 4

Zunächst sind die hier massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 4.1

Männer haben - bei Unterstellung unter die schweizerische AHV - Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 65. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt, und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 4.2

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Bst. a) oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer (Bst. b) zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG).

E. 4.3

Für die Bestimmung der Beitragsjahre werden gemäss Art. 29bis AHVG grundsätzlich nur Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt. Als vollständig gilt folglich die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). In Fällen, in denen in einem Kalenderjahr die Beitragsdauer nicht zusammenhängend ist, sind die einzelnen Beitragsperioden zusammenzuzählen. Ergibt das Total keine Anzahl ganzer Monate, ist der Bruchteil eines Monats auf einen ganzen Monat aufzurunden, um ganze Beitragsperioden zu erhalten (Ueli Kieser, Rechtsprechung zur Alter- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl. 2012, Art. 29ter Rz. 3; BGE 107 V 7 E. 3a). Als Beitragsdauer kann aber lediglich derjenige Zeitabschnitt gelten, in dem eine Person versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen ist (Wegleitung über die Renten

[RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand: 1. Januar 2018, Rz. 5005 ff.). Ist jemand nur während eines Teiles eines Jahres versichert und beitragspflichtig, kann kein volles Beitragsjahr angenommen werden, selbst wenn der für den anderen Teil des Jahres entrichtete Beitrag den Mindestbeitrag übersteigt (Ueli Kieser, a.a.O., Art. 29ter Rz. 3; BGE 99 V 24 E. 1; vgl. auch RWL Rz. 5013 mit Verweis auf ZAK 1974 S. 196). Ohne Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz werden für die Ermittlung der Beitragszeiten ab dem Jahr 1969 in der Regel die im IK aufgezeichneten Beitragszeiten angerechnet, auch wenn der Einkommenseintrag keiner vollen Erwerbstätigkeit entspricht (RWL Rz. 5015 m.H. auf ZAK 1982 S. 373). Damit ein Jahr als volles Beitragsjahr angerechnet wird, muss eine Beitragsdauer von mehr als elf Monaten vorliegen; dies ist nicht der Fall, wenn eine Beitragsdauer von elf Monaten ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats besteht (Ueli Kieser, a.a.O., Art. 29ter Rz. 3 m.H. auf ZAK 1971 S. 323 E. 3). Ausserdem müssen die geschuldeten Beiträge geleistet sein oder noch entrichtet werden können (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG), damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann (RWL Rz. 5006). Ausländische Beitragszeiten sind im Verhältnis zur EU nicht anzurechnen (BGE 141 V 246 E. 2.2; 130 V 51 E. 4 f.).

E. 4.4

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt werden und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Versicherte können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontenauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen (Art. 141 Abs. 2 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Gemäss Art. 30ter Abs. 2 AHVG sind die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto (des Arbeitnehmers) einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Die Kontenbereinigung erstreckt sich auf die gesamte Beitragsdauer des Versicherten, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist (BGE 117 V 261 E. 3a). Der volle Beweis kann in der Regel aber nur durch Urkunden (z.B. Lohnabrechnungen) erbracht werden (vgl. Urteil des EVG [heute: BGer] H 17/02 vom 30. Oktober 2002 E. 4.2).

E. 5

Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob der Beschwerdeführer die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr für einen Rentenanspruch erreicht.

E. 5.1

Die Vorinstanz verneint die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer mit der Begründung, es seien einzig die im individuellen Konto für die Jahre 1975 und 1989 eingetragenen Beitragszeiten von elf Monaten (sechs Monate im Jahr 1975 und fünf Monate im Jahr 1989) belegt. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Erwerbstätigkeit unter dem Namen B._____ sei nicht nachgewiesen.

E. 5.2

Aus den Akten ergibt sich für die Person A._____, geboren am [...], mit der AHV-Nr. [...] folgender Sachverhalt:

E. 5.2.1

Gemäss einer "Demande de communication des périodes d'assurance" vom 15. August 2017 (Dok. 3) hat er im Jahr 1975 sechs Monate (Februar - Juli) und im Jahr 1989 fünf Monate (April - August) in der Schweiz gearbeitet.

E. 5.2.2

Laut einem Auszug aus dem individuellen Konto vom 19. Januar 2018 (Dok. 9) wurde der Arbeitgeber von 1975 mit "EDV-mässig nicht erfasst" angegeben und derjenige von 1989 mit F._____. Beide Arbeitgeber gehören der Ausgleichskasse Gastrosocial (Nr. 46) an.

E. 5.2.3

Die Gastrosocial sandte der Vorinstanz am 12. Februar 2019 eine Kopie des Lohnblattes von 1975, lautend auf den Namen A._____ (Dok. 31). Als Arbeitgeber wurde G._____ angegeben. Dem Lohnblatt zufolge soll der Beschwerdeführer vom 15. Februar 1975 bis zum 29. Juli 1975 dort gearbeitet haben. Ein Eintrag für den Lohn des Monats Februar 1975 fehlt. So ist aus dem Lohnblatt lediglich ersichtlich, dass von den Einkommen März bis Juli 1975 Beiträge an die AHV abgezogen wurden.

E. 5.3

Damit ist nicht erstellt, dass für den allfällig aufgerundeten Monat Februar 1975 (vgl. vorne E. 4.3), trotz Eintrag im Individuellen Konto, tatsächlich ein Beitrag an eine Ausgleichskasse geleistet worden ist oder noch entrichtet werden kann (vgl. E. 4.3 in fine). In casu kann dies jedoch offen bleiben, da der Beschwerdeführer mit den ausgewiesenen Beitragszeiten von insgesamt elf Monaten auch mit dem Monat Februar 1975 die Mindestbeitragszeit von einem Jahr nicht erfüllt. Zudem machte er nicht geltend, dass die Eintragungen in seinem IK unvollständig seien (vgl. E. 4.4), sondern gab an, auch den Namen B._____ getragen zu haben (vgl. nachfolgend E. 5.4).

E. 5.4

Für die Person B._____, geboren am [...], mit der AHV-Nr. [...] ergibt sich aus den Akten folgender Sachverhalt:

E. 5.4.1

Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto vom 5. Februar 2019 bestehen Einträge für die Jahre 1973 (Mai - Dezember) und 1974 (September - Oktober) und somit von insgesamt zehn Monaten. Im Zeitraum Mai bis Dezember 1973 und unter der Nummer [...] wurde angegeben, der Arbeitgeber sei EDV-mässig nicht erfasst. Im Zeitraum von September bis Oktober 1974 hiess die Arbeitgeberin H._____ bzw. I._____ in M._____ (I-Dok. 4 und 7).

E. 5.4.2

Bei der Einreichung seines Gesuchs um Ausrichtung einer Altersrente gab der Beschwerdeführer in einem Schreiben, eingegangen bei der Vorinstanz am 14. Juni 2017 (Dok. 1) an, er habe in den Jahren 1973 und 1974 (mehr als ein Jahr) in der Schweiz gearbeitet. 1973 habe er in M._____ in einer "J._____" und im Jahr 1974 in einer "K._____ D._____" in "L._____" nahe M._____ gearbeitet. Er habe alle Dokumente verloren. Im Formular "Anmeldung für eine Altersrente für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz", eingegangen bei der SAK am 29. Dezember 2017, gab er an (Dok. 6 S. 2), in den Jahren 1972 und 1973 als Saisonnier beim Arbeitgeber "D._____" in "N._____" gearbeitet zu haben. Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 (Eingang Vorinstanz) teilte er mit, er habe "a C._____ et 1974 a D._____" gearbeitet. Ferner führte er aus "1975 et 1989 - verifies" (vgl. Dok. 16 S. 4).

E. 5.4.3

Die SVA BL teilte der SAK am 3. Juli 2018 mit (I-Dok. 3), der Arbeitgeber laute O._____. Gemäss interner Notiz der Vorinstanz vom 5. Februar 2019 (I-Dok. 4 S. 1) sei laut [...] der Arbeitgeber mit der Nummer [...] O._____. Die O._____ sei eine Firma für den Bau von Kühlmöbeln und Ladenmöbeln (Schreinerei) gewesen und habe bis 2009 bestanden, immer an der gleichen Adresse (act. 6).

E. 5.4.4

Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 teilte die AK 66 SBV der SAK mit (I-Dok. 7), dass es sich beim Arbeitgeber [...] H._____, M._____ (I-Dok. 5) um die Firma Bauunternehmungen I._____ gehandelt und diese sich an der P._____ in M._____ befunden habe. 5.55.5.1 Bezüglich dem IK-Eintrag von 1973 kann folgendes festgehalten werden: Wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat (Dok. 4 S. 1), liegt die Adresse des Arbeitgebers O._____ weniger als zwei Kilometer vom Zentrum von T._____ entfernt. Es könnte tatsächlich sein, dass der Beschwerdeführer mit "K._____ "D._____" in "L._____" nahe M._____ diesen Arbeitgeber gemeint hat. 5.5.2 Zum zweiten Arbeitgeber im Jahr 1974 führte die Vorinstanz nachvollziehbar aus, der Beschwerdeführer könnte mit seiner Angabe "J._____" in M._____ die Bauunternehmung H._____ in M._____ gemeint haben, da H.a._____ auch eine Blume "Q._____" sei und H.b._____ allenfalls mit Hilfe einer Übersetzungsmaschine lautmalerisch auf französisch geschrieben worden sei. 5.5.3 Aufgrund dieser Vermutungen ist jedoch nicht erwiesen, dass es sich bei der Person B._____ auch tatsächlich um den Beschwerdeführer handelt (vgl. nachstehend E. 5.6). 5.65.6.1 Einem Auszug aus dem Geburtenregister der Stadt R._____ der Republik Serbien vom 6. Juni 2017 (Dok. 2 S. 2, Übersetzung in BVGer-act. 34) zufolge lautet der Familienname des Beschwerdeführers A._____. Der Beschwerdeführer reichte am 11. April 2018 (Eingang SAK, Dok. 14 S. 2, Übersetzung in BVGer-act. 34) eine Bestätigung der Ortsgemeinde E._____ vom 22. März 2018 ein. Diese bescheinigt ohne Begründung, dass A._____ und B._____ aus E._____, geboren am [...], ein und dieselbe Person seien. Dabei wurde auf Art. 162 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. 5.6.2 Der Note des Aussenministeriums der Republik Serbien vom 28. Oktober 2020 kann entnommen werden (BVGer-act. 43 Beilage inkl. Übersetzung), dass bei der Einsicht in das Geburtenregister, welches für die Gemeinde R._____, Standesamt für das Gebiet E._____ geführt werde, in welches die Geburt von A._____ eingetragen sei, festgestellt worden sei, dass es keine Evidenz über die Änderung des persönlichen Namens der angeführten Person gebe. Aus der Note des Aussenministeriums der Republik Serbien

vom 5. November 2020 ergeht (BVGer-act. 44 Beilage inkl. Übersetzung), dass es gemäss einer Auskunft der Gemeindeverwaltung in R. _____ für die Person A. _____ in den Matrikelbüchern keine registrierte Namensänderung gebe. 5.6.3 Demzufolge ist erstellt, dass es sich bei A. _____ und B. _____ nicht um ein und dieselbe Person handelt. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer erst auf der Ebene des Einspracheverfahrens vorgebracht hat, auch unter dem Namen B. _____ in der Schweiz gearbeitet zu haben, was als nachgeschoben qualifiziert werden muss. Überdies sind seine Angaben bezüglich der Arbeitgeber eher dürftig ausgefallen (E. 5.4.2 f.) und eine Aufforderung der SAK, über die Arbeitgeber nähere Angaben zu machen (Dok. 33 ff.), ist unbeantwortet geblieben. 5.6.4 Die unter dem Namen B. _____ ausgewiesenen Beitragszeiten von zehn Monaten (vgl. E. 5.4.1) können dem Beschwerdeführer somit nicht angerechnet werden.

E. 6

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht erfüllt und folglich keinen Anspruch auf eine Altersrente der schweizerischen AHV hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juli 2018 erweist sich demnach als rechtens, weshalb die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient-schädigung.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbe-hörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent-schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.